



**Praktische Handlungsempfehlungen zur Umsetzung eines empfohlenen Hygienekonzepts
gemäß § 1 Satz 3 der 16. BayIfSMV
(Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)**

Die nachstehenden Empfehlungen und Hinweise haben wir für Sie auf Basis der 16. BayIfSMV nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Diese Handlungsempfehlungen haben keine Rechtsverbindlichkeit. Sie sollen Sie aber bei der individuellen Umsetzung der Schutz- und Hygienevorschriften in Ihrem Geschäft unterstützen.

Das Hygienekonzept ist nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben. Es wird durch die 16. BayIfSMV nur noch empfohlen.

Beachten Sie: Mit der Neufassung der 16. BayIfSMV sind sämtliche Zugangsbeschränkungen zu Handwerksbetrieben weggefallen. Das Tragen einer Maske ist ebenfalls als Verpflichtung entfallen. Es wird empfohlen eine medizinische Maske zu tragen.

Für die Beschäftigten gilt, dass Arbeitgeber nach den allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzes nach wie vor verpflichtet sind, ihre Beschäftigten vor Gefahren zu schützen. Nach dem Auslaufen der Corona-Arbeitsschutzverordnung mit Ablauf des 25.05.2022 ist die darin enthaltene Verpflichtung zur speziellen Gefährdungsbeurteilung zum Infektionsschutz Corona entfallen. Es besteht somit keine Verpflichtung mehr, aus Gründen des speziellen Corona-Arbeitsschutzes das Tragen von Masken durch die Mitarbeiter anzuordnen. Allerdings ist der Arbeitgeber nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes nach wie vor verpflichtet, seine Beschäftigten vor Gefahren zu schützen. Insofern ist weiterhin das Infektionsgeschehen zu beobachten und bei Bedarf die generelle Gefährdungsbeurteilung anzupassen. Ergibt somit die arbeitsschutzrechtliche Gefährdungsbeurteilung, dass technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen bzw. nicht möglich sind, so kann der Arbeitgeber weiterhin eine Maskenpflicht anordnen und durchsetzen. Im Rahmen seines Hausrechts kann der Betriebsinhaber auch entsprechende Vorgaben für Kunden, Geschäftspartner und Besucher machen.

1. Tragen einer Maske durch das Personal, falls es die Gefährdungsbeurteilung ergibt

Geeignete Maßnahme hierzu:

- Bereitstellen von entsprechend geeigneten Bedeckungen, welche die Mitarbeiter tragen müssen. Eine medizinische Maske ist in der Regel ausreichend. Es könne aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen aber im Einzelfall höherwertige Masken vorgeschrieben sein.

2. Eventuelles Tragen einer Maske durch die Kunden (§ 1 Satz 2)

- Empfehlung an Kunden durch entsprechenden Aushang, zum Schutz anderer Personen eine medizinische Maske zu tragen
- Aufgrund Ihres Hausrechts und der bestehenden Vertragsfreiheit können Sie das Tragen von Masken auch verpflichtend vorschreiben

3. Sicherstellen eines empfohlenen Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Kunden (§ 1 Satz 1)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Evtl. Anbringen von entsprechenden Bodenmarkierungen an Kassen, Bedientheken etc.
- Evtl. Einführung eines „Einbahnstraßensystems“, das den Kunden die Laufwege im Geschäft durch Bodenmarkierungen anzeigt
- Versehen etwaiger Wartebereiche vor oder im Geschäft mit Abstandsmarkierungen

4. Vermeidung unnötiger Kontakte

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Anbringen von entsprechenden Bodenmarkierungen und Hinweise auf empfohlenen Mindestabstand
- Anbieten von Abholung bestellter Ware
- Anbieten des bargeldlosen Bezahls
In Fällen, in denen dies nicht möglich ist: Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche, um einen direkten Kontakt zwischen Kunde und Personal bei der Bezahlung zu vermeiden.
- Homeoffice für Mitarbeiter (soweit möglich); keine gesetzlichen Vorgaben hierzu

5. Lüftungskonzept

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz zu berücksichtigen
- Festlegung der notwendigen Lüftungsintervalle (abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung wie beispielsweise Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung)
Faustregel laut Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):
bei Büroräumen üblicherweise nach 60 Minuten und bei Besprechungsräumen nach 20 Minuten
- Sicherstellen der notwendigen Lüftungsintervalle und Dokumentation
Stoßlüften durch Öffnen von allen Fenstern in festzulegenden Intervallen

Hinweise dazu gibt es von den Berufsgenossenschaften beispielsweise:

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationssebene/coronavirus/richtig-lueften-in-corona-zeiten-43566>

<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationssebene/coronavirus/richtig-lueften-in-corona-zeiten-43566>

https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F657081&eID=sixomc_filecontent&hmac=79d5b0a9b9a9eb06786a96a88b70172a36546355

Weitere Hinweise gibt auch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/03-FAQ_node.html

- Sicherstellung des infektionsschutzgerechten Betriebens bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufotechnischen Anlagen (RLT-Anlagen); beispielsweise optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs, Pflege von Filteranlagen
Faustregel laut Bundesumweltamt: 30 m³ Frischluftzufuhr pro Stunde und Person
- Ergänzend möglich: Luftreinigungsgeräte

6. Weitere mögliche Maßnahmen

- Bereitstellen von Möglichkeiten zur der Händedesinfektion für die Kunden und Mitarbeiter
- Umgang mit psychischen Belastungen der Mitarbeiter, etwa durch mögliche konflikthafte Auseinandersetzung mit Kunden
- Festlegung von Ansprechpartnern für Hygiene etc.
- regelmäßige Reinigung von Arbeitsmitteln, Werkzeugen, Türklinken, Handläufen etc. (insbesondere bei Arbeitsmitteln und Werkzeugen, die von unterschiedlichen Personen benutzt oder/und an Kunden verwendet werden)
- personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen,
- Reinigung der berührten Flächen bei Personalwechsel an Kassen oder Bedienplätzen
- Reinigung der Flächen mit Kundenkontakt (z.B. Sitz-, Ablage-, Auflageflächen)
- Reinigung von Lenker, Fahrersitz/Sattel, Armaturen nach Probefahrten bei Handel mit Kfz und Fahrrädern bzw. Verleih/Vermietung
- Tragezeitbegrenzungen von persönlicher Schutzmaßnahmen durch die Mitarbeiter, soweit es die individuelle Gefährdungsbeurteilung ergibt
- Regelung zur Nutzung von Verkehrswegen, z.B. Treppen, Türen, Aufzügen, etc.
- Aufstellung von Schichtplänen (möglichst die gleichen Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen), soweit dies die individuelle Gefährdungsbeurteilung ergibt
- Unterweisung des Personals bzgl. der Umsetzung und Organisation
- Dokumentation der Mitarbeiterunterweisung
- Umgang mit Personal/Kunden aus Risikogruppen